

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
über die Zuführungen an den Generationenfonds des Freistaates Sachsen
(Generationenfonds-Zuführungsverordnung - GeFoZuVO)**

erlassen als Artikel 15 des [Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014](#)

Vom 13. Dezember 2012

Aufgrund von § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Generationenfonds des Freistaates Sachsen (Generationenfondsgesetz - [SächsGFG](#)) vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 726) wird verordnet:

**§ 1
Zuführungssätze**

(1) ¹Die für die Höhe der Zuführungen an den Generationenfonds des Freistaates Sachsen maßgebenden Prozentsätze im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 [SächsGFG](#) betragen bei

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Beamtinnen und Beamten mit besonderer Altersgrenze nach den §§ 139 und 143 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971) | 35 Prozent |
| 2. | Beamtinnen und Beamten in Ämtern der Besoldungsordnungen W und C | 39 Prozent |

der jeweiligen Besoldungsausgaben in dem Zeitraum, für den die Zuführungen geleistet werden. ²Im Übrigen betragen die Prozentsätze bei

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 | 26 Prozent, |
| 2. | Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsebene, | 27 Prozent und |
| 3. | Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, zweite Einstiegsebene, sowie Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten | 30 Prozent |

der jeweiligen Besoldungsausgaben in dem Zeitraum, für den die Zuführungen geleistet werden.

(2) Der jeweilige Prozentsatz des Absatzes 1 Satz 1 und 2 erhöht sich, soweit das Beamten- oder Richter Verhältnis begründet worden ist

1. nach Vollendung des 45. Lebensjahres um 50 Prozent,
2. nach Vollendung des 50. Lebensjahres um 100 Prozent.¹

**§ 2
Zeitpunkt der Zuführung**

Die Zuführungen nach § 5 Abs. 1 und 4 [SächsGFG](#) sind mindestens einmal jährlich bis zum 27. Dezember des Jahres an den Generationenfonds zu leisten.

-
- 1 [§ 1](#) geändert durch [Artikel 20 der Verordnung vom 16. September 2014](#) (SächsGVBl. S. 530, 567), durch [Verordnung vom 27. Oktober 2015](#) (SächsGVBl. S. 626), durch [Verordnung vom 5. Oktober 2022](#) (SächsGVBl. S. 655) und durch [Verordnung vom 27. Juni 2025](#) (SächsGVBl. S. 306)

Änderungsvorschriften

Änderung der Generationenfonds-Zuführungsverordnung

Art. 20 der Verordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530, 567)

Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Generationenfonds-Zuführungsverordnung

Generationenfonds-Zuführungsverordnung

vom 27. Oktober 2015 (SächsGVBl. S. 626)

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Generationenfonds-Zuführungsverordnung

vom 5. Oktober 2022 (SächsGVBl. S. 655)

Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Generationenfonds-Zuführungsverordnung

vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 306)